

Amtsblatt

für den Landkreis
Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 14. November 2000

Nr. 8 • 9. Jahrgang • 46. Woche

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzungen und Verordnungen

- 1.1. 1. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstellen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 23. Oktober 2000
- 1.2. Ordnungsbehördliche Verordnung über verlängerte Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass in der Stadt Neuruppin an zwei Samstagen im Jahre 2000 vom 23. Oktober 2000
- 1.3. 2. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes im Bereich der Landwirtschaft bei Erntearbeiten von Mähdruschfrüchten vom 23. Oktober 2000
- 1.4. 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte im Verkehr mit Taxen für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 23.10.2000 - (Taxitarif-VO) -
- 1.5. 3. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung vom 29.09.1994
- 1.6. 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung vom 29.06.1994
- 1.7. Innenbereichssatzung der Gemeinde Protzen

2. Bekanntmachungen

- 2.1. Jahresabschluß 1999 des Potsdamer Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung
- 2.2. - 2.3. Veröffentlichung von Kraftloserklärungen
- 2.4. - 2.6. Aufgebote der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
- 2.7. Umstufungsverfügung

3. Beschlüsse des Kreistages

- 3.1. ÖFFENTLICHER TEIL
- 3.1.1. 2000-166 Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 1999
- 3.1.2. 2000-163 Eingliederung der Gemeinden Barsikow, Bückwitz und Nackel in die Gemeinde Wusterhausen/Dosse - Anhörung des Kreistages gemäß § 9 (3) Gemeindeordnung
- 3.1.3. 530/1 Änderung und Verlängerung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstellen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin
- 3.1.4. 409/4 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 30.05.1996 über Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes im Bereich der Landwirtschaft bei Erntearbeiten von Mähdruschfrüchten
- 3.1.5. 2000-162 Besetzung des Verwaltungsrates der Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH
- 3.1.6. 270/1 Fortführung der Integrierten Suchtberatungsstelle (Neuruppin) in Kooperation mit der Drogenhilfe Tannenholz Berlin e.V.
- 3.1.7. 2000/168 Ordnungsbehördliche Verordnung über verlängerte Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass in der Stadt Neuruppin an zwei Samstagen im Jahre 2000
- 3.1.8. 062/2 Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen - Taxitarifverordnung - (TTVO) vom 23. Juni 1994 (Beschluss-Nr. 062/94)
- 3.1.9. 2000-177 Haushalt 2000 - Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe
- 3.1.10. 2000 - 169 Kulturförderung 2000
- 3.2. NICHTÖFFENTLICHER TEIL
- 3.2.1. 2000-174 Ernennung von Frau Henriksen zur Kreisrechtsrätin
- 3.2.2. 2000-175 Antrag an den Landespersonalausschuss
- 3.2.3. 99-054/1 Zuschlagserteilung für die Liegenschaft in Neuruppin, Regattastraße 9 a
- 3.2.4. 2000-176 Erwerb von Grundstücken von der Stadt Kyritz zum Bau des Sport- und Kulturzentrums in Kyritz

1. Satzungen und Verordnungen

1.1. 1. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstellen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 23. Oktober 2000

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstellen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 28.08.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

Der Schutzbereich umfasst die innerhalb der in den Anlagen dargestellten 10-km-Radien befindlichen Flächen.

Dies betrifft Flächen folgender Gemeinden bzw. Ortsteile:

Bienenbelegstelle Zippelsförde P-3-L

Alt Ruppin	Neu Köpernitz
Banzendorf	Neuruppin bis Bahndamm
Binenwalde	Nietwerder
Braunsberg	Rheinsberg
Dierberg	Rheinhagen
Frankendorf	Schönberg
Gildenhall	Schwanow
Gühlen	Storbeck
Gühlen-Glienicke	Seebeck-Strübensee
Heinrichsdorf	Vielitz
Heinrichsfelde	Wulkow
Hindenbergr	Zechow
Keller	Zermützel
Köpernitz	Zippelsförde
Kramnitz	Zühlen
Krangen	
Klosterheide	
Kunsterspring	
Lindow	
Molchow	

Bienenbelegstelle Waldhof P-1-L

Blandikow	Grabow
Blumenthal	Heiligengrabe
Blumenthal OT Dahlhausen	Königsberg
Blumenthal OT Horst	Mechow
Bork	Papenbruch
Christdorf	Rosenwinkel
Drewen	Rüdow
Gantikow	

Die genaue Abgrenzung ergibt sich im einzelnen aus der Flurübersichtskarte/topografische Karte, die in der Kreisverwaltung, Amt für Wirtschaft und Landwirtschaft in Neuruppin, Neustädter Straße 14, hinterlegt wird und kann während der allgemeinen Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die vorstehende Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Kraft.
- (2) Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstellen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin gilt bis zum 31.12.2010.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 23. Oktober 2000

Sven Alisch

Vorsitzender des Kreistages

Christian Gilde
Landrat

Karten dazu finden Sie auf den Seiten 3 und 4

1.2. Ordnungsbehördliche Verordnung über verlängerte Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass in der Stadt Neuruppin an zwei Samstagen im Jahre 2000 vom 23. Oktober 2000

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadschlG) vom 28. November 1956 (BGBl. III/FNA 8050-20) in der aktuellen, gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 3.1.5. Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes (SArbSZV) vom 25. September 1999 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil II, S. 539) und den §§ 26 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 266) wird vom Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages vom 28. September 2000 für die Stadt Neuruppin verordnet:

§ 1

(1) Verkaufsstellen in der Stadt Neuruppin dürfen zu folgenden Anlässen an zwei Samstagen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein:

- a) „Start in den Karneval“ am 11. November 2000 bis 19.00 Uhr,
- b) „Beginn des Weihnachtsmarktes“ am 25. November 2000 bis 19.00 Uhr.

(2) Für Apotheken bleibt es aufgrund des § 16 Abs. 3 LadschlG bei den Vorschriften des § 4 LadschlG.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 8. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2000.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 23. Oktober 2000

Sven Alisch

Vorsitzender des Kreistages

Christian Gilde
Landrat

1.3. 2. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes im Bereich der Landwirtschaft bei Erntearbeiten von Mähdruschfrüchten vom 23. Oktober 2000

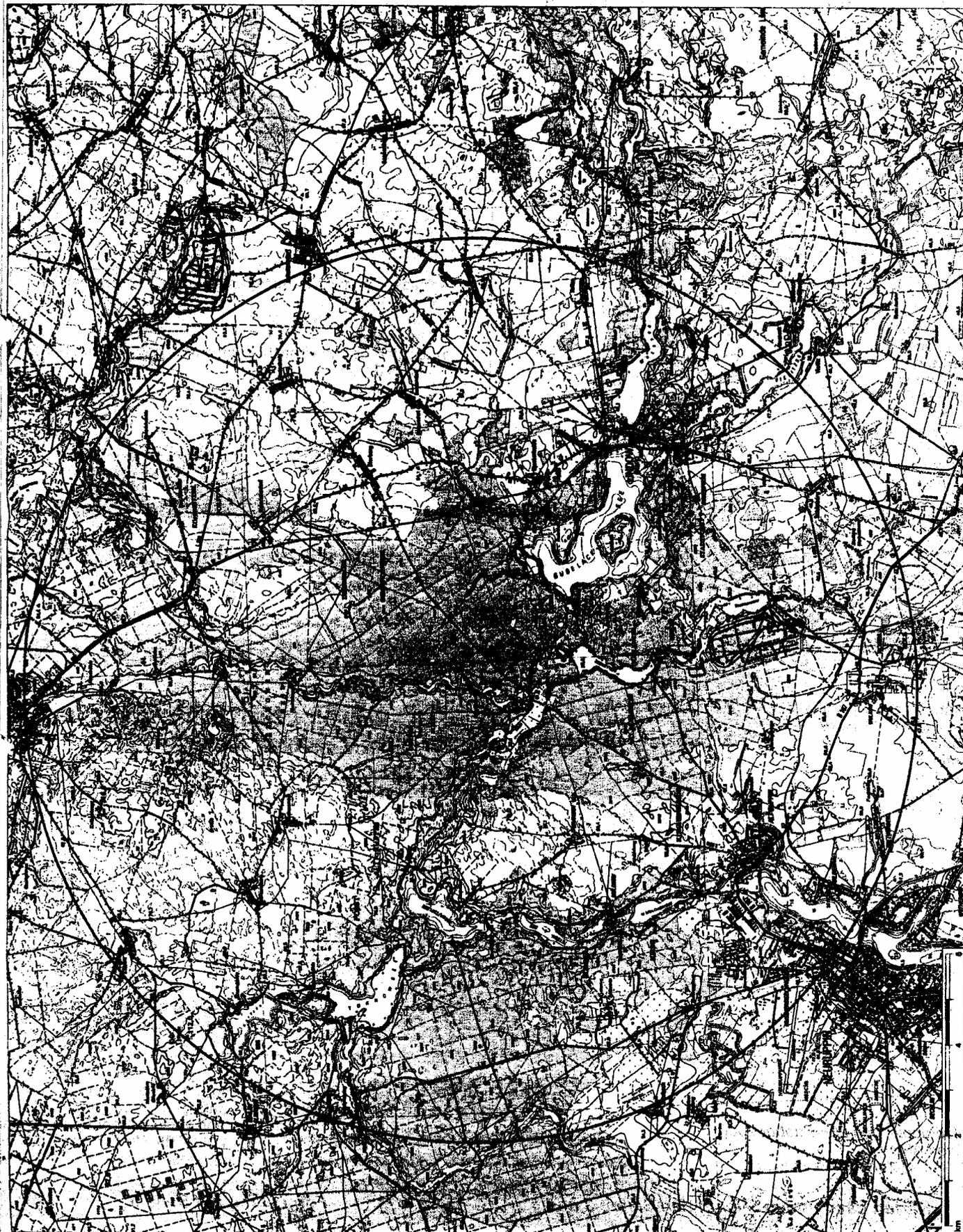
Auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 1 und 26 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) wird vom Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Kreisordnungsbehörde gemäß Beschluss des Kreistages vom 30.05.1996 für das Gebiet des Landkreises Ostprignitz-Ruppin verordnet:

Artikel 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes im Bereich der Landwirtschaft bei Erntearbeiten von Mähdruschfrüchten vom 30.05.1996 (Amtsblatt Landkreis Ostprignitz-Ruppin S. 4 vom 04. Juli 1996) zuletzt geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes im Bereich der Landwirtschaft bei Erntearbeiten von Mähdruschfrüchten vom 14.05.1998 (Amtsblatt Landkreis Ostprignitz-Ruppin S. 5 vom 26.05.1998) wird wie folgt geändert:

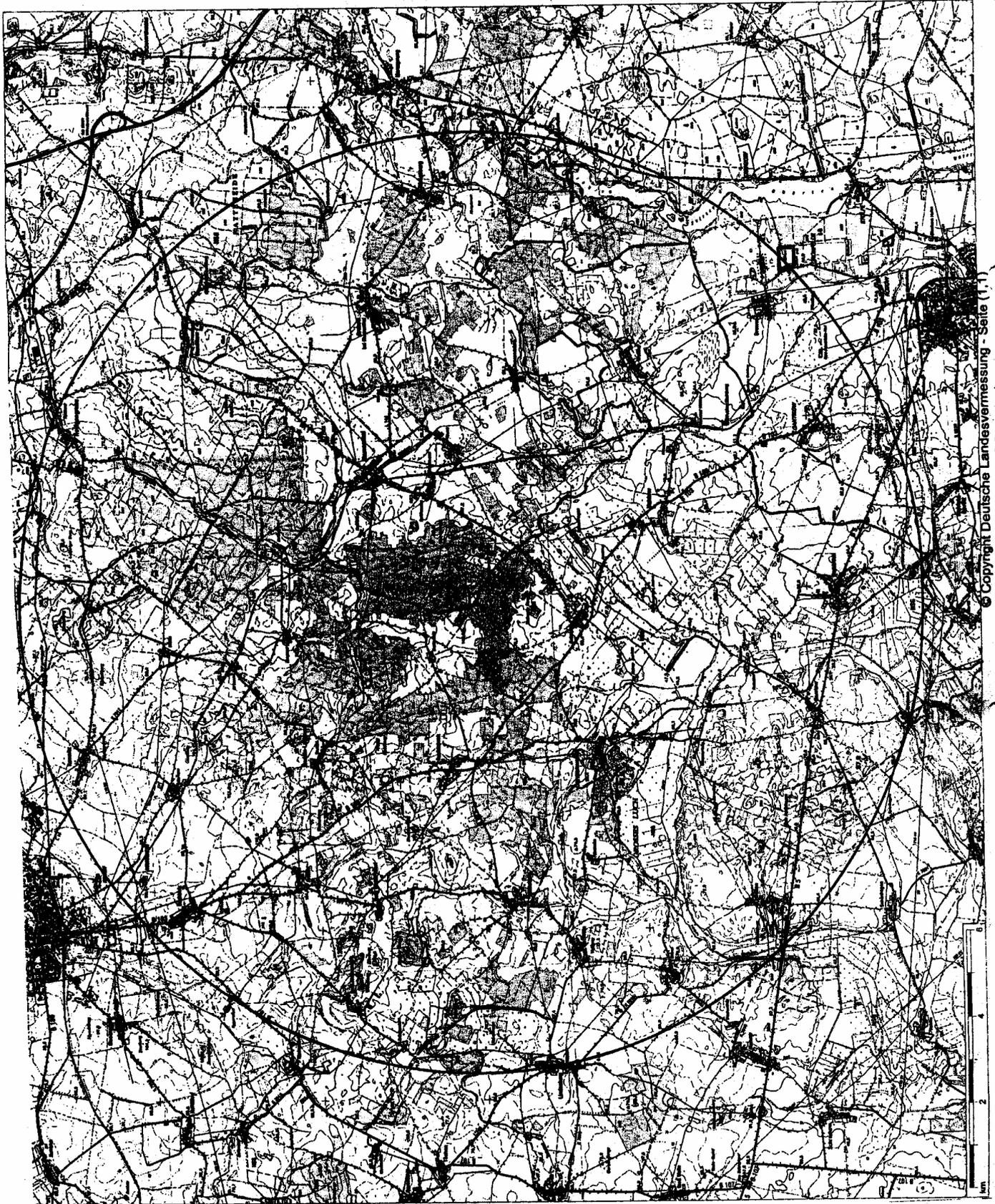
Fortsetzung der Seite 6

Anlage - S.1



© Copyright Deutsche Landesvermessung - Seite (1:1)

Anlage - S.2



In den Abschnitt des § 3 Absatz 1 wird nach den Worten „örtlichen Ordnungsbehörde“ die Worte „oder bei deren Nichterreichungen die Leitstelle des Landkreises Ostprignitz-Ruppin“ eingefügt.

In § 9 wird das Datum „31. Dezember 2000“ durch das Datum „31. Dezember 2005“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 23. Oktober 2000

Sven Alisch

Vorsitzender des Kreistages

Christian Gilde

Landrat

1.4. 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte im Verkehr mit Taxen für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 23.10.2000 - (Taxitarif-VO) -

Auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), i.V.m. § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (Zust.-VO PBefG) des Landes Brandenburg vom 11. Mai 1993 (GVBl. BB II S. 218) hat der Kreistag folgende Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte im Verkehr mit Taxen für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin beschlossen:

Der § 2 (Fahrpreise) wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Gesamtfahrpreis wird durch die Tarifelemente
 - Grundpreis
 - Kilometerpreis
 - Zeitpreis
 gebildet. Hinzutreten können Zuschläge.
- (2) Der Grundpreis (Einschaltgebühr) beträgt 3,50 DM (1,80 Euro)
- (3) Fahrpreise
 - Tarifstufe I:
Leeranfahrt zum Bestellort außerhalb der Betriebssitzgemeinde (BSG) 1,00 DM/km (0,50 Euro/km)
 - Tarifstufe II:
Besetzt-km werktags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 1,80 DM/km (0,90 Euro/km)
 - Tarifstufe III:
Besetzt-km werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen 2,10 DM/km (1,10 Euro/km)
- (4) Zeitpreis (Wartezeit) 25,00 DM/h (12,80 Euro/h)
Der Zeitpreis kann verkehrsbedingt oder vom Fahrgast veranlasst sein.
- (5) Zuschläge
 - für Leeranfahrt zum Bestellort innerhalb der Betriebssitzgemeinde (sog. Rufgebühr) 1,00 DM (0,50 Euro)
 - für zusätzliches Gepäck je angef. 25 kg (ausgen. Handgepäck, Rollstuhl, Kinderwagen) 1,00 DM (0,50 Euro)
 - für Mitnahme von kleineren Haustieren je Tier (ausgen. Blindenführhund) 1,00 DM (0,50 Euro)

Der jeweils erhobene Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt werden können.

Die Zuschlagsgrenze beträgt 10,00 DM (5,10 Euro). Mit Einführung des „Euro“ als reguläres Zahlungsmittel zum 01.01.2002 gelten die in Klammern ausgewiesenen „Euro“-Beträge.

(6) Bei der Ausführung von Fahraufträgen zu besonderen Anlässen, wie Hochzeiten, Jugendfeiern, Konfirmationen, Beerdigungen sowie bei Großveranstaltungen, kann mit dem Auftraggeber/Veranstalter der Fahrpreis frei vereinbart werden (Pauschalbetrag).

(7) Der Taxitarif gilt nicht für Fahrten, wenn die Kosten durch Krankenkassen, Schul- oder Sozialämter erstattet werden (Patienten-, Kranken- und Behindertenbeförderung).

Der § 6 (Inkrafttreten/Außerkräfttreten) erhält folgende Fassung:

(1) Diese Verordnung tritt 10 Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der § 2 der Verordnung über die Beförderungsentgelte im Verkehr mit Taxen für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom 23.06.1994 außer Kraft.

Die vorstehende 2. Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Neuruppin, den 23. Oktober 2000

Sven Alisch

Vorsitzender des Kreistages

Christian Gilde

Landrat

1.5. Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin vom 12.07.2000

TOP: Beschlußfassung über die 3. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung vom 29.06.1994

Beschluß

Die 3. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung vom 29.06.1994 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Der Beschluß 0008/00 der Verbandsversammlung vom 19.04.2000 - 3. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung - wird hiermit aufgehoben.

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig eingeladen worden war.

Die Sitzung des o.g. Gremiums war beschlußfähig.

Fehrbellin, 13.07.2000

Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin

Die Verbandsvorsteherin

Behnicken

(Siegel)

3. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung vom 29.06.1994

Aufgrund der §§ 8 Abs. 4 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. S. 685) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90) sowie der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 98), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.07.1991 (GVBl. S. 200) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 95) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 18.12.1991 (GVBl. S. 661) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin am 12.07.00 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Von der Wassermenge nach Absatz 4 wird auf Antrag des Gebührenschuldners die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wurde. Der Nachweis ist durch geeichte und durch den Zweckverband verplömbte Wasserzähler zu erbringen. Für

diesen Wasserzähler wird eine Grundgebühr von 5,00 DM pro Monat fällig. Zeigt der Wasserzähler nicht oder nicht richtig an, wird die abzugsfähige Wassermenge geschätzt. Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen den Gebührenbescheid bei dem Verband zu stellen.

Artikel II

§ 4 Abs. 2 und 4 erhält folgende Fassung:

- (2) Veranlagungszeitraum ist im Fall des § 3 Abs. 3 jeweils ein Jahr (abweichend vom Kalenderjahr). Tritt im Laufe des Jahres eine Gebührenänderung ein, gilt für die Änderung als Veranlagungszeitraum die Zeit ab Inkrafttreten der neuen Gebührensätze. Im Einzelfall kann der Verband bei Großeinheiten eine monatliche Abrechnung vornehmen.
- (4) Veranlagungszeitraum für die im § 3 Abs. 2 genannte Grundgebühr ist jeweils ein Jahr (abweichend vom Kalenderjahr). Sofern das Grundstück im laufenden Abrechnungsjahr an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird bzw. mit einer Grundstücksabwasseranlage versehen wird, ist die Gebühr vom 01. des folgenden Monats zu berechnen. Das gilt auch, wenn im Laufe des Abrechnungsjahres eine Grundgebührenänderung eintritt.

Artikel III

§ 6 Absatz 1 Punkt b) erhält folgende Fassung:

- b) im Falle von § 3 Abs. 3 sind auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr Abschlagszahlungen zu je gleichen Teilbeträgen zum 15.11., 15.2. und 15.5. zu leisten.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Verband durch Bescheid anhand der Vorjahresabrechnung festgesetzt. Das Abrechnungsjahr beginnt am 1.07. und endet zum 30.06. des Folgejahres. Im Jahresbescheid ist ein weiterer Abschlag enthalten und wird 1 Monat nach Bekanntgabe fällig.

Artikel IV

§ 7 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Die Verbrauchsgebühr entsprechend § 3 Abs. 3 beträgt 7,10 DM/m³.

Artikel V

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2000 in Kraft.

Fehrbellin, den 11.07.00

Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin

Rolf
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

(Siegel)

Behnicke
Die Verbandsvorsteherin

1.6. Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin vom 12.07.2000

TOP: Beschlußfassung über die 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung vom 29.06.1994

Beschluß

Die 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung vom 29.06.1994 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Der Beschluß 0007/00 der Verbandsversammlung vom 19.04.2000 - 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung - wird hiermit aufgehoben.

Die Richtigkeit des Auszuges wird beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig eingeladen worden war.

Die Sitzung des o.g. Gremiums war beschlußfähig.

Fehrbellin, 13.07.2000

Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin

Die Verbandsvorsteherin
Behnicke

(Siegel)

2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung vom 29.06.1994

Aufgrund der §§ 8 Abs. 4 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. S. 685) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90) sowie der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 98) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.07.1991 (GVBl. S. 200) in der Fassung vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 95) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 18.12.1991 (GVBl. S. 661) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Fehrbellin am 12.07.00 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt 2,50 DM/m³.

Artikel II

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Erhebungszeitraum ist jeweils ein Jahr (abweichend vom Kalenderjahr). Im Einzelfall kann der Verband bei Wassergroßabnehmern eine monatliche Abrechnung vornehmen.

Artikel III

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind Abschlagszahlungen zu je gleichen Teilbeträgen zum 15.11., 15.2. und 15.5. zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Verband durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt. Das Verbrauchsjahr beginnt am 1.07. und endet zum 30.06. des Folgejahres. Im Jahresbescheid ist ein weiterer Abschlag enthalten und wird 1 Monat nach Bekanntgabe fällig.

Artikel IV

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2000 in Kraft.

Fehrbellin, den 12.07.00

Zweckverband Wasser/Abwasser Fehrbellin

Rolf
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

(Siegel)

Behnicke
Die Verbandsvorsteherin

1.7. Innenbereichssatzung der Gemeinde Protzen

Satzung der Gemeinde Protzen, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortstelle für das Gebiet Protzen

1. Aufgrund des § 233 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt 16. Januar 1998, BGBl. I S. 137) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 und 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Protzen vom 15.03.2000 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.06.2000 sowie dem Beschluß der Gemeindevertretung Protzen vom 13. Sept. 2000 über den Beitritt zu den Maßgaben der Genehmigung folgende Satzung für das Gebiet Protzen erlassen:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB) umfassen das Gebiet, das innerhalb der in der Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde in Kraft.

Protzen, den 13. Sept. 2000

Gemeinde Protzen
Der Bürgermeister
Dr. Frömer

(Siegel)

Amt Fehrbellin
Die Amtsdirektorin
Behnicke

2. Die höhere Verwaltungsbehörde hat den Beitritt zu den Maßgaben der Genehmigung mit Schreiben vom 19.10.2000 bestätigt. Die Satzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit bekanntgemacht.

Fehrbellin, den 02.11.2000

Amt Fehrbellin
Die Amtsdirektorin
Behnicke

(Siegel)

Karte dazu auf Seite 6

2. Bekanntmachungen

2.1. Potsdamer Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung

Hiermit wird entsprechend § 27 Abs. 2 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden der Beschluß über den Jahresabschluß 1999 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers öffentlich bekannt gegeben.

Auf der Versammlung des Potsdamer Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigung am 06.10.2000 wurde der Jahresabschluß 1999 festgestellt. Der Vorstandsvorsteher ist für das Wirtschaftsjahr 1999 entlastet worden. Der Landesrechnungshof hat zu dem vom Wirtschaftsprüfer getroffenen Prüfvermerk keine eigenen Feststellungen getroffen. Die Jahresabschlußprüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

Der Jahresabschluß einschließlich des Bestätigungsvermerkes liegt vom 20.11. bis 04.12.2000

in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Neustädter Straße 14
16816 Neuruppin

zur öffentlichen Einsicht aus.

gez. Gilde
Verbandsvorsteher

2.2.

Das Sparkassenbuch Nr. 4730040258 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 27.10.2000 Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

2.3.

Das Sparkassenbuch Nr. 3750031788 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird gemäß § 6 SpkVO für kraftlos erklärt.

Neuruppin, den 25.10.2000 Sparkasse Ostprignitz-Ruppin
Der Vorstand

2.4.

Aufgebot

Das Sparkassenbuch Nr. 4522020452 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparbuches wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 16.10.2000

Sparkasse
Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand

2.5.

Aufgebot

Die Sparkassenbücher Nr. 3522008358, 3521062014, 4522001806, 4522014525 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber der Sparbücher wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 23.10.2000

Sparkasse
Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand

2.6.

Aufgebot

Die Sparkassenbücher Nr. 462202278, 4622008225, 4622008250 der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin werden hiermit aufgegeben. Der Inhaber der Sparbücher wird gemäß § 6 SpkVO aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seine Rechte anzumelden und die Sparkassenbücher vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung erfolgen wird.

Neuruppin, den 27.10.2000

Sparkasse
Ostprignitz-Ruppin,
Der Vorstand

2.7.

Umstufungsverfügung

Mit Wirkung vom 01.01.2001 wird gemäß § 7 Brandenburgisches Straßengesetz in der Neufassung vom 10. Juni 1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Bbg. Teil I - Nr. 12 vom 28. Juni 1999, Seite 211

1. die Gemeindestraße vom Einmündungsbereich der Kreisstraße K 6803 in der Ortslage Vielitz bis zur B 167 in der Ortslage Herzberg zur Kreisstraße K 6803 aufgestuft. Künftiger Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Ostprignitz-Ruppin.
2. die Kreisstraße K 6803 von der Kreisgrenze OHV bis zur Einmündung in der OL Vielitz zur Gemeindestraße abgestuft. Künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Vielitz. Diese Verfügung gilt drei Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

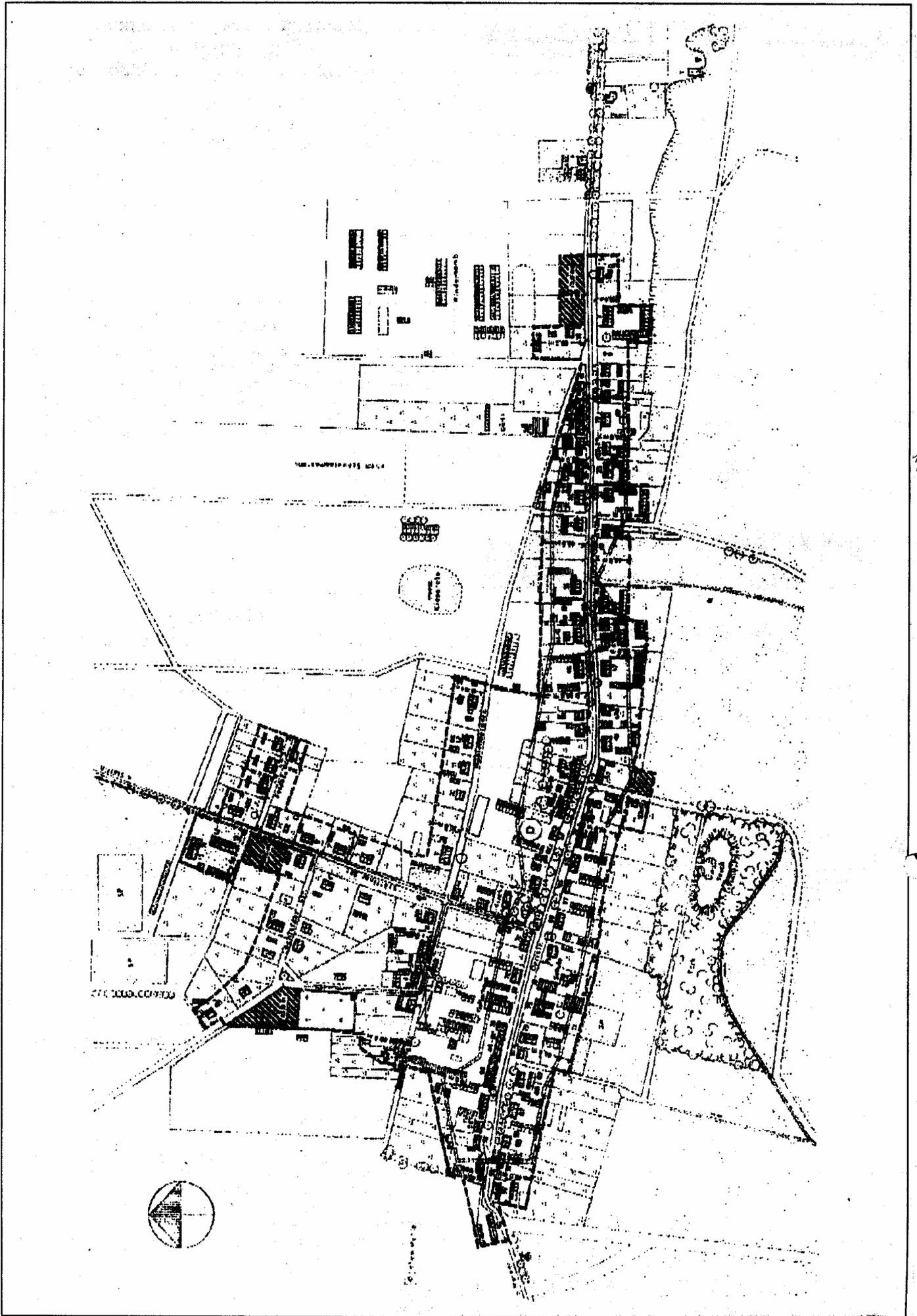
Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14/16, 16816 Neuruppin, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Neuruppin, den 23. Oktober 2000

Ch. Gilde
Landrat

(Siegel)



3. Beschlüsse des Kreistages

**In der Sitzung des Kreistages
Ostprignitz-Ruppin
wurden am 28.09.2000
folgende Beschlüsse gefaßt:**

3.1. Öffentlicher Teil

3.1.1. 2000 - 166 - Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 1999

Der Kreistag beschließt gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 5 Brandenburgisches Sparkassengesetz (BbgSpkG) i.V.m. § 26 Abs. 4 BbgSpkG die Einzelentlastung folgender Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Ostprignitz-Ruppin für das Geschäftsjahr 1999.

1. Herr Christian Gilde
2. Herr Gerhard Skupke
3. Herr Lutz Scheidemann
4. Herr Otto Theel
5. Herr Wolfgang Wettstädt
6. Herr Dieter Helm
7. Herr Mario Göhlich
8. Frau Johanna Schläfke
9. Herr Stefan Fohrmann
10. Herr Dietmar Kraft
11. Frau Esther Schurbaum
12. Frau Marita Lemke
13. Herr Walter König.

3.1.2. 2000 - 163 Eingliederung der Gemeinden Barsikow, Bückwitz und Nackel in die Gemeinde Wusterhausen/Dosse - Anhörung des Kreistages gemäß § 9 (3) Gemeindeordnung

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin nimmt eine Eingliederung der Gemeinden Barsikow, Bückwitz und Nackel in die Gemeinde Wusterhausen/Dosse zustimmend zur Kenntnis.

3.1.3. 530/1 Änderung und Verlängerung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstellen im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Kreistag beschließt die Änderung der Verordnung und verlängert diese Verordnung bis zum Jahre 2010.

3.1.4. 409/4 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 30.05.1996 über Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes im Bereich der Landwirtschaft bei Erntearbeiten von Mähdruschfrüchten

Der Kreistag beschließt die 2. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 30.05.1996 über Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes im Bereich der Landwirtschaft bei Erntearbeiten von Mähdruschfrüchten.

3.1.5. 2000 - 162 Besetzung des Verwaltungsrates der Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH

Der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin beschließt, abweichend vom Beschluss des Kreistages vom 19.11.1998, die Besetzung des Verwaltungsrates der Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH entsprechend dem Gesellschaftsvertrag dieser Gesellschaft.

3.1.6. 270/1 Fortführung der Integrierten Suchtberatungsstelle (Neuruppin) in Kooperation mit der Drogenhilfe Tannenhof Berlin e.V.

Der Kreistag beschließt den mit der Drogenhilfe Tannenhof Berlin e.V. bestehenden Kooperationsvertrag vom 21.02.1996 in Bezug auf die Integrierte Suchtberatung auf das Gebiet der Altkreise Kyritz und Wittstock zu erweitern. Der bestehende Vertrag mit der Drogenhilfe Tannenhof Berlin e.V. wird entsprechend angepasst.

3.1.7. 2000/168 Ordnungsbehördliche Verordnung über verlängerte Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass in der Stadt Neuruppin an zwei Samstagen im Jahre 2000

Der Kreistag beschließt die ordnungsbehördliche Verordnung über verlängerte Ladenöffnungszeiten aus besonderem Anlass in der Stadt Neuruppin an zwei Samstagen im Jahre 2000.

3.1.8. 062/2 Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen - Taxitarifverordnung - (TTVO) vom 23. Juni 1994 (Beschluss-Nr. 062/94)

Der Kreistag beschließt die 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsentgelte im Verkehr mit Taxen für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin - Taxitarifverordnung vom 23.06.1994 - .

3.1.9. 2000 - 177 Haushalt 2000 - Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe

Der Kreistag genehmigt eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 210.000,00 DM bei der Haushaltsstelle 8410.932.000.000 für den Grunderwerb Sport- und Kulturzentrum Kyritz.

3.1.10. 2000 - 169 Kulturförderung 2000

Der Kreistag beschließt, gemäß der Empfehlung des Schul- und Kulturausschusses vom 13.7.2000, die Haushaltssperre für die Haushaltsstelle 3400700 aufzuheben.

3.2. Nichtöffentlicher Teil

3.2.1. 2000 - 174 Ernennung von Frau Henriksen zur Kreisrechtsrätin

Der Kreistag ernennt Frau Astid Henriksen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Kreisrechtsrätin mit Wirkung vom 1. Oktober 2000.

3.2.2. 2000 - 175 Antrag an den Landespersonalausschuss

Der Kreistag beschließt, an den Landespersonalausschuss einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung für Frau Waltraud Lorenz zu stellen.

**3.2.3. 99 - 054/1
Zuschlagserteilung für die Liegenschaft
in Neuruppin, Regattastraße 9 a**

Der Kreistag beschließt den Verkauf des bebauten Grundstücks in Neuruppin, Regattastraße 9a an die Firma Dr. Kaatzsch Immobilien GmbH, Nietwerder.

**3.2.4. 2000 - 176
Erwerb von Grundstücken von der Stadt Kyritz zum
Bau des Sport- und Kulturzentrums in Kyritz**

Der Kreistag beschließt den Erwerb von Grundstücken in der Gemarkung Kyritz zum geschätzten Verkehrswert von der Stadt Kyritz zum Bau des Sport- und Kulturzentrums in Kyritz.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat
Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigfelde • Auflage: 30.000 Exemplare

00 000 00 000
00 000 00 000
00 000 00 000